

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Öö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023:

Die Sparte Gewerbe und Handwerk sowie insbesondere die Landesinnung OÖ der Bestatter bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur besseren Übersicht wird folgende zusammenfassende Stellungnahme abgegeben. **Wir weisen auch auf die am Ende angeführten Anhänge 1 bis 4, die einen integrierenden Bestandteil der Stellungnahme bilden.**

**Zu § 17 Abs. 3 iVm § 21 Abs. 4 „Beisetzung von Urnen in Gewässern“
Zu § 17 Abs. 3 iVm § 21 Abs. 5 „Verstreuen von Leichenasche“**

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beisetzung einer Urne in einem Gewässer und hinsichtlich der Zulässigkeit „Leichenasche zu verstreuen“ wird nachstehend gesondert Stellung genommen:

Aus mehreren nachvollziehbaren Gründen ist die Einbringung von Humanasche in Gewässer generell zu verbieten:

1. Gesundheitsschutz & Umweltschutz:

Bei der sog. **Humanasche** bzw. Leichenasche handelt es sich um das Skelett eines Verstorbenen bzw. dessen Knochen, die, im Anschluss an die Kremation des Körpers bei 900 - 1.100 °C, vermahlen werden, um in komprimierter Form in einer Urne bzw. einem Aschebehälter Platz zu finden.

Es handelt sich somit nicht um „Asche“ im herkömmlichen Sinn, sondern um die vermahlene Knochen des bzw. der Verstorbenen. Diese Humanasche hat eine sehr unterschiedliche Grobheit von ca. 2cm langen Knochensplintern bis hin zu Feinstaub als Resultat der Vermahlung. Das Gesamtgewicht der vermahlene Knochen eines erwachsenen Menschen liegt bei ca. 3,5 kg.

Der menschliche Knochen besteht aus Calciumphosphat ($\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$), welches 86 % der Salze ausmacht, Kalziumkarbonat (CaCO_3), sowie Kalziumfluorid (CaF_2), Kalziumchlorid (CaCl_2) und Magnesiumphosphat ($\text{Mg}_3(\text{PO}_4)_2$).

Leichenasche enthält Schwermetalle:

Einhellige Meinung besteht darüber, dass sich in diesen Humanaschen auch Schwermetalle finden. Hierbei sind in unterschiedlichen Mengen Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Nickel und Chrom zu finden. Diese Schwermetalle ergeben sich aus verschiedenen Quellen wie zB Nahrung oder Atemluft, ebenso finden sich aber auch Schwermetalle aus dem Sarg bzw. der Kleidung (z.B. chromgegerbtes Leder) oder Zierrat aber auch aus feuerfesten Bauteilen des Ofens bzw. beim Vermahlen der Asche gehen Schwermetalle in die Humanasche über.

Als besonders problematisch erweisen sich unter den Schermetallen Chrom-VI-Verbindungen, die durch die hohen Temperaturen im Kremationsvorgang (> 900 °C) entstehen.

Chrom-VI-Verbindungen sind zumeist krebserregend, erbgutverändernd (genotoxische Karzinogene) und fortpflanzungsgefährdend und können Allergien, Asthma und Ekzeme verursachen.

Darüber hinaus haben sie eine giftige Wirkung auf Wasserorganismen, können in Pflanzen zu einem gehemmten Wachstum führen bzw. zum Absterben dieser Pflanzen führen.

Ein Problem an Chrom-VI-Verbindungen ist, dass diese hoch wasserlöslich sind und sowohl geschmacks- als auch geruchsneutral. Ein Erkennen einer Gefährdung durch diese ist für Menschen somit unmöglich.

Einleitung von Schwermetallen ist auf Grund von wasserrechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt, insbesondere, da es Alternativen durch Beisetzung im Boden gibt.

Da Humanasche Schwermetalle und insbesondere genotoxische Chrom-VI-Verbindungen enthält sollte der Kontakt von Menschen direkt mit der Humanasche oder mit den darin befindlichen Schwermetallen unter allen Umständen verhindert werden.

Einatmen von schwermetallbelastetem Feinstaub beim Verstreuen

Das Verstreuen der Asche birgt das Risiko des direkten Hautkontaktes, bezogen auf den erheblichen Feinstaubanteil, sogar das Risiko der Inhalation. Über diese Wege (Haut, Lunge, Schleimhäute) wird der menschliche Organismus den Schwermetallen und Chrom-VI-Verbindungen ausgesetzt mit allen bereits angeführten Gefahren.

2. Gesetzkonflikte zu Bundes-, Verfassungs- und Unionsrecht

Die Einbringung von Umweltgiften (auch in Form von Leichenasche) ist Regelungsgegenstand des WRG und damit nach Art. 10 B-VG eine Bundesmaterie, die entsprechend dem Torpedierungsverbot nicht durch ein Landesgesetz unterwandert werden darf. Unbenommen davon stellt sich die Frage nach der Unionsrechtlichen Vereinbarkeit (z.B. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Folgt man dieser Ansicht nicht, so ist jedenfalls das kontaminierte Wasser, das den Friedhof (als Bach) wieder verlässt, eine Angelegenheit des WRG, genehmigungspflichtig und muss gereinigt bzw. aufbereitet werden, was die Beisetzung ad absurdum führt. Sollten Teiche mit Humanasche gefüllt sein und müssten diese ausgehoben bzw. abgepumpt werden, so stellt sich die Frage nach der „Entsorgung“ iSd AWG mit allen Bedenken hinsichtlich Störung der Totenruhe aus dem StGB bzw. der Wahrung der Pietät iSd öö. Leichenbestattungsgesetzes.

Problematisch ist darüber hinaus, dass der Entwurf der Novelle keine Differenzierung für Friedhöfe, die z.B. in Wasserschutzgebieten liegen (z.B. Linzer Urnenhain) vornimmt.

3. Tourismus:

OÖ. Gewässer sind schutzwürdig und eine bedeutende Säule des Tourismus. Die Einbringung von Leichenasche birgt nicht nur ein erhebliches Gesundheitsrisiko für Badegäste, sondern zerstört auch die empfindlichen Ökosysteme unserer heimischen Gewässerlandschaft. Ein Beispiel hierfür ist der Traunkirchner Friedhof, der direkt an den Traunsee grenzt und bei dem das Verstreuen von Leichenasche somit zulässig wäre.

4. Harmonisierung der Ländergesetze

In 8 von 9 Bundesländern ist die Beisetzung in Gewässern verboten. Auf Bundesinnungsebene gibt es Bestrebungen, dass alle Landesgesetze dahingehend harmonisiert werden sollen, um keine Konkurrenz zwischen den Bundesländern entstehen zu lassen. Niederösterreich ist das einzige Bundesland, in dem eine Wasserbeisetzung noch erlaubt ist. Ebenso sind in Deutschland und der Schweiz Wasserbeisetzungen mit Hinweis auf die Gesundheitsgefährdung und Giftigkeit der Schwermetalle verboten.

5. Vermehrt private Wald-/Wasserfriedhöfe an den See- und Flussufern

Große Uferflächen an Gewässern in Oberösterreich (Seen, Flüsse, Bäche, etc.) befinden sich in Privatbesitz oder im Eigentum der Bundesforste. Durch das neue Gesetz könnten die Privatbesitzer dazu motiviert werden, Teile solcher Flächen als Naturbeisetzungsanlage zu nutzen und genehmigen zu lassen. Die angrenzenden Gewässer werden dann in Folge unkontrolliert für Beisetzungen bzw. für Wasserbestattungen genutzt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus Schutz der Gesundheit die Beisetzung in Gewässern in jeder Form und das Ausstreuen von Leichenasche generell zu verbieten ist.

Weitere Stellen des Gesetzesentwurfes der Novelle sind aus der Sicht der Landesinnung der Bestatter in Bezug auf **Definitionen, Durchführbarkeit und** (wohl nicht berücksichtigte) **Folgewirkungen verbesserungswürdig** und wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Fehlende Definitionen

Zu § 5 Abs. 2 (Veränderungsverbot):

Im Entwurf: „Dies gilt nicht, wenn die Veränderung der Lage aus zwingenden Gründen geboten ist.“

Problematik: „aus zwingenden Gründen“ ist zu unbestimmt.

Vorschlag: Besser wäre wohl auf den Schutzzweck der Norm abzustellen wie z.B. „zur Wahrung der öffentlichen Ordnung“, „zum Schutz der Interessen der Angehörigen“ z.B. bei Todesfällen im öffentlichen Raum.

Zu § 8 Abs. 5 (Abschrift des Totenbeschauscheins):

Im Entwurf: „[...] gegen Ersatz der Kosten eine Abschrift des Totenbeschauscheins auszufolgen.“

Vorschlag: „Abschrift bzw. Kopie“

Zu § 14 (Thanatopraxie):

Im Entwurf: „Eine thanatopraktische Behandlung (pietätvolle Aufbereitung der Leiche oder Maßnahmen zur Verzögerung der Verwesung) darf erst nach erfolgter Totenbeschau in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Die Durchführung der Thanatopraxie ist von der Bestatterin bzw. vom Bestatter der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Bestattungsanlage, in der die Leiche beigesetzt oder eingeäschert wird, zu melden.“

Problematik: Wie das LVwG in seinem Urteil LVwG-050244/5/KH ausführt, ist der Begriff „Pietät“ **nicht legaldefiniert und somit unscharf**, was zu Fehlinterpretationen führt. Sinnvoll wäre somit eine schärfere Definition bei der Abgrenzung der Thanatopraxie zu allen anderen Behandlungen von Leichen.

Vorschlag: „Eine thanatopraktische Behandlung (invasive Eingriffe zur Rekonstruktion des Erscheinungsbildes einer Leiche bzw. zur Verzögerung der Verwesung) darf erst...“

Die „pietätvolle Aufbereitung“ ist auf jeden Fall zu weit gegriffen, da hiervon auch das Ankleiden, Schminken oder Waschen fallen würde, was für den Bestattungsanlagenbetreiber keine Relevanz besitzt.

Es ist anzudenken, eine Legaldefinition des Begriffs „Pietät“ anzuführen. Wichtig dabei ist, dass sich die Pietät nicht nach dem Wunsch des/der Verstorbenen richtet, sondern diese von der Gesellschaft, im Sinne einer Wertegemeinschaft, „definiert“ wird.

Zu § 17 Abs. 2 (Willenserklärung der Verstorbenen):

Im Entwurf: „Bestattungsart und Bestattungsort richten sich nach dem Willen der bzw. des Verstorbenen. Liegt keine ausdrückliche Willenserklärung der bzw. des Verstorbenen vor und kann der Wille auch auf keine andere Weise ermittelt werden oder ist er nicht durchführbar, steht der Person die Festlegung von Bestattungsart und Bestattungsort zu, die auf Grund der Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 2 und 4 die Bestattung tatsächlich besorgt.“

Problematik: Hier stellt sich die Frage, was man unter einer ausdrücklichen Willenserklärung der bzw. des Verstorbenen versteht.

Was, wenn der Verstorbene sich einen Bestattungsort wünscht, der zwar durchführbar ist (z.B. Beisetzung der Urne in der Nordsee oder auf den Bahamas), dies aber nicht den Wünschen der Angehörigen entspricht.

Vorschlag: Der Ort der Beisetzung soll vom Verstorbenen den Angehörigen nicht aufgezwungen werden können, da diese den Ort aufsuchen wollen und auch die Kosten der Bestattung tragen müssen, falls diese nicht im Nachlass gedeckt sind. Die Bestattungsart ist hier anders gelagert, da es sich - gerade im religiösen Kontext - immer auch um eine Frage des „Seelenheils“ handelt. Anstatt des Bestattungsortes ist es sinnvoller, die religiöse Ausrichtung der Beisetzung nach dem Willen der bzw. des Verstorbenen zu richten, da der Ort der Bestattung keine Auswirkung auf das Jenseits hat.

Gerade aus diesem Kontext heraus wäre die **Errichtung einer Bestattungs-Vollmacht über einen Notariatsakt** sinnvoll, denn dann kann eine Person bestimmt werden, die alle Wünsche kennt und diese umsetzt und der Verstorbene wird sich somit auch zu Lebzeiten über die Finanzierung Gedanken gemacht haben.

Zu § 20 Abs. 2 (Voraussetzungen der Einäscherung):

Im Entwurf: „Eine Leiche darf nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde.“

Problematik: Hier stellt sich die Frage, wer die Feuerbestattung bestimmt hat.

Vorschlag: Besser wäre also (gleich wie bei der Erdbestattung): „Eine Leiche darf nur eingeäschert werden, nachdem der Feuerbestattungsanstalt der Totenbeschauschein übermittelt wurde.“

Zu § 20 Abs. 3 (Urne):

Im Entwurf: „Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in eine Urne (Aschenkapsel) aufzunehmen. Diese ist so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen.“

Problematik: Welchen Mehrwert hat die Klammerbeifügung „(Aschenkapsel)“?

Vorschlag: Besser wäre wohl hier eine Legaldefinition anzufügen, wie etwa: Unter Urne ist jedes unabhängig von seiner Lage, dicht schließende, die Leichenasche aufnehmende Behältnis zu verstehen. Die Urne muss jedoch kein dauerhaft-dichtschießendes Behältnis sein. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Klammer mit einem „und“ zu ersetzen, d.h. „Urne und Aschenkapsel“. In diesem Fall müsste die Urne beschriftet werden.

Zu § 20 Abs. 5 (Entnahme von Asche):

Im Entwurf: „Falls die bzw. der Verstorbene nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen hat, kann auf Verlangen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, eines Kindes und eines Elternteils bei der Aufnahme der Asche in die Urne (Abs. 3) eine kleine Teilmenge entnommen und der bzw. dem Angehörigen zum Gedenken an die verstorbene Person übergeben werden. Auch bei mehreren Verlangen auf Teilaschenentnahme darf insgesamt nur eine kleine Teilmenge entnommen werden.“

Problematik 1/Lösungsvorschlag: Der Begriff „kleine Menge“ ist zu ungenau und nicht näher definiert. Besser wäre hier eine genaue Mengenangabe wie z.B. „maximal 150 Gramm“

Problematik 2/Lösungsvorschlag: Der Satzteil „bei der Aufnahme der Asche in die Urne (Abs. 3)“ sollte gestrichen werden. Wenn man es genau nehmen würde, dürfte die Asche nur im Moment des Befüllens entnommen werden und nachher nicht mehr. Wäre das nicht so, so hätte dieser Satzteil keinen Mehrwert.

Es stellt sich auch die Frage, ob auf der Urne zu vermerken ist, wieviel Asche aus dieser entnommen wurde, um Mehrfachentnahmen entgegenzuwirken.

Durchführbarkeit der Regelungen

Zu § 5 Abs. 1 (Todesfeststellung und Verbringung):

Im Entwurf: „Die Ärztin bzw. der Arzt hat die Verbringung der Leiche schriftlich zu bestätigen und diese Bestätigung dem Bestattungsunternehmen zu übergeben.“

Vorschlag: Nachstehende Formulierung wäre hier besser und verständlicher: „Die Ärztin bzw. der Arzt hat die Feststellung des Todes schriftlich zu bestätigen und [...]“

Begründung: Ab dem Zeitpunkt der Todesfeststellung kann die Überführung vorgenommen werden, muss jedoch nicht. Für die Totenbeschauärztin bzw. den Totenbeschauarzt hingegen ist die Feststellung über den Tod und alle hiermit einhergehenden Wahrnehmungen von Relevanz.

Ergänzung: „Diese Bestätigung ist dem Bestattungsunternehmen auszuhändigen / zu übergeben.“

Begründung: Das gilt jedoch nicht für die Ärztin bzw. für den Arzt, sondern für alle Personen, denen dieses Schriftstück ausgehändigt wurde - denn selten werden ärztliche Person und Bestattungsunternehmen gleichzeitig anwesend sein.

Zu § 6 Abs. 2 (Kontrolle der Befunde der Totenbeschau):

Im Entwurf: „pflegenden Personen und den Angaben ...“

Problematik: Das „und“ führt dazu, dass die Totenbeschauärztin bzw. der Totenbeschauer immer (!) auch zwingend die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt zu kontaktieren hat, was absolut nicht der gängigen Praxis entspricht.

Vorschlag: Das Wort „bzw.“ wäre hier besser, denn dann könnte aus der Sicht der totenbeschauenden ärztlichen Person abgewogen werden.

Zu § 7 Abs. 3 (sanitätspolizeiliche Verfügungen):

Im Entwurf: „Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit hat die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.“

Ergänzung: „...und diese dem anwesenden, betroffenen Personenkreis, sowie dem Bestattungsunternehmen mitzuteilen“.

Zu § 15 Abs. 1 (Erstreckung der Bestattungspflicht):

Im Entwurf: „Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dagegen weder sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen noch die Pietät verletzt wird.“

Problematik: In dem vorgeschlagenen Gesetzestext wird erneut (wie im § 14) auf den **unbestimmten Begriff Pietät** verwiesen. Der Begriff kann kein Gradmesser sein, da dieser im Gesetz nicht einmal genauer definiert ist. Die Erstreckung einer Frist kann sich - als Grundlage behördlichen Handelns - doch nur auf die sanitätspolizeilichen Erfordernisse stützen, nicht aber auf die Pietät, da dies zu einer willkürlichen Behördenentscheidung führen könnte. Selbes gilt im nächsten Satz zur „Wahrung der Pietät“.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Mindestfrist beim Entwurfstext entfällt.

Zu § 15 Abs. 4 (Verpflichtete zur Bestattungsvorsorge):

Im Entwurf: „Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägte einschließlich Verwandte der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners in auf- und absteigender Linie, Geschwister und deren Kinder. Die Verpflichtung für die Bestattung Sorge zu tragen, obliegt ihnen in der im § 10 Abs. 5 angeführten Reihenfolge“.

Problematik 1: Wenn es sich um eine Pflicht handelt, wie löst man dann die Situation auf, wenn z.B. eine Ehegattin da ist, die Kinder sich aber um das Begräbnis annehmen wollen. Die Pflicht (!) trifft die Mutter, haben also die Kinder auch das Recht (!) die Bestattung zu veranlassen?

Was, wenn der Verstorbene gerne eine andere Person mit der Organisation der Bestattung betraut hätte - Bestattungsvollmacht - wie könnte das geregelt werden?

Vorschlag: „Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, **haben eine per Notariatsakt vom Verstorbenen bevollmächtigte Person oder sonst die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person für die Bestattung Sorge zu tragen.** Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder kommen sie ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nach, ist [...]“

Problematik 2: Die Angabe von Fristen, welche Person zu welchem Zeitpunkt für die Bestattung Sorge tragen muss, wäre relevant. Zudem fehlt der Hinweis auf das Aufgriffsrecht sowie das Entschlagungsrecht.

Zu § 21 Abs. 2 (Beisetzen der Urne/Überführung):

Im Entwurf: „Anderen als im Abs. 1 genannten Personen darf die Urne, abgesehen von der Ausnahme gemäß § 21a, nur zur Beisetzung im Ausland ausgefolgt werden, wenn entweder eine Übernahmebestätigung des ausländischen Friedhofs oder bei einer Überführung in Länder, in denen für Urnen kein Friedhofszwang besteht, eine entsprechende Bestätigung (zB der Botschaft) vorgelegt wird.“

Problematik/Vorschläge: Der „ausländische“ Friedhof sollte entfallen, da es auch in Österreich Fälle gibt, wo Verabschiedung und Beisetzung einer Urne an zwei verschiedenen Standorten sind. Der Versand per Post ist nicht möglich und eine Überführung durch den Bestatter wäre unverhältnismäßig teuer. Es bleibt dann nur mehr die Überführung durch Angehörige innerhalb Österreich übrig.

Zusätzlich sollte dann jedoch auch nach der Überführung die Beisetzungsbestätigung durch den Friedhof (als Abschlussdokumentation) der Überführung verpflichtend zu übermitteln sein. Die „z.B. Botschaft“ sollte durch „z.B. Botschaft bzw. konsularische Vertretung“ ersetzt werden.

Massive Folgewirkungen

Zu § 8 Abs. 1 (Inhalt des Totenbeschauscheins):

Im Entwurf: „5. ob festgestellt wurde, dass es sich um eine infektiöse Leiche handelt; 6. ob einer Überführung der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen (zB wegen Seuchengefahr).“

Problematik: Zur Tatsache, OB es sich um eine infektiöse Leiche handelt bzw. OB einer Überführung sanpol. Bedenken entgegenstehen, sollte im Gesetzestext ergänzt werden, um WELCHE Tatsachen es sich handelt. Auch Verdachtsfälle werden hygienisch wie Infektionskrankheiten behandelt. Somit ist es wichtig, dass auch der Verdacht geäußert wird.

Vorschlag: „5. ob festgestellt wurde, dass es sich um eine infektiöse Leiche handelt und aufgrund welcher Krankheit bzw. welches Verdacht es diese Feststellung getroffen wurde.“
„6. ob und welche sanitätspolizeilichen Bedenken einer Überführung der Leiche entgegenstehen (zB wegen Seuchengefahr).“

Zu § 15 Abs. 2 (Bestattungskostenregress durch die Gemeinde)

Im Entwurf: (5) Hat die Gemeinde nach Abs. 2 für die Bestattung Sorge getragen, kann sie gegen diejenige Person Rückgriff nehmen, der nach Abs. 4 die Obsorge für die Bestattung obliegt. Trifft die Pflicht nach Abs. 4 mehrere Personen, haften diese solidarisch. Werden die Kosten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde nicht beglichen, können diese mit Bescheid vorgeschrieben werden.

Problematiken: „Kostentragungspflicht“; Die Wortfolge „Rückgriff nehmen“ greift genau genommen zu kurz; Der Aufwand der Gemeinde den Personenkreis in Erfahrung zu bringen; Unberücksichtigt bleibt in dieser Regelung auch, dass die Bestattungskosten nach § 46 Z 7 Insolvenzordnung eine bevorrechtete Forderung gegen die Erbmasse (in der Verlassenschaft) darstellt und somit der erste Rückgriff der Gemeinde in die Verlassenschaft zu erfolgen hätte und nicht gegen die in § 15 Abs. 4 definierten Personen.

Vorschläge: Die Wortfolge „Rückgriff nehmen“ sollte durch „schadlos halten“ ersetzt werden; Für einen allfälligen Regress müsste auf die Reihenfolge der „Berechtigten“ bzw. „Verpflichteten“ Rücksicht genommen werden; Der Gemeinde müsste der vorrangige Rückgriff in die Erbmasse auferlegt werden; Generell sollte am besten vom Regress der Gemeinden Abstand genommen werden und dieser Passus gestrichen werden.

Begründung: erheblicher Aufwand bei den Gemeinden; Aufgrund von Verstößen nach dem Gleichheitsgrundsatz werden VfGH-Klagen unvermeidbar erscheinen; darüber hinaus würde massiv in die Verlassenschaft eingegriffen werden.

Anhänge:

Anhang 1:

Stellen Kremationsaschen eine Gefahr für Böden und Grundwasser in Bestattungswäldern dar?, Jahrestagung der Deutschen Bodenkundlichen Gesellschaft vom 02. - 07.09.2017, Göttingen.

Anhang 2:

Stellungnahme Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2023, Metzler & Partner Rechtsanwälte GmbH vom 03.07.2023

Anhang 3:

Umweltrisiken durch Bestattungswälder, Deutsches Umweltbundesamt vom 01.11.2019

Anhang 4:

Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen, Merkblatt AWE 002 zum Verstreu von Asche Verstorbener in Gewässer oder aus der Luft, Baudepartement St. Gallen vom 28.02.2020